

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Jugendamtsmitarbeiterin  
des Jugendamtes in G-Stadt**

**13.03.2019**



**Franzjörg Krieg – Trennungcoach**  
Verfahrensbeistand – Umgangspflegschaften

Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau – Bad Rotenfels

**An die Amtsleitung des  
Jugendamtes G-Stadt**

**Beistand nach §12 FamFG  
im Trennungsgeschehen mit Kindern**

**Beratung  
Coaching  
Mediation  
Beistand nach §12 FamFG  
Verfahrensbeistand nach §158 FamFG  
Umgangspfleger**

Mobil 0157 – 5012 4226  
Fax 03212 – 1079691

[Franzjoerg.Krieg@gmx.org](mailto:Franzjoerg.Krieg@gmx.org)

13.03.2019

Seit Mitte 2016 bin ich als Berater, Coach und Beistand im Verfahren C involviert. Aus der direkten Erfahrung der Abläufe habe ich mich entschlossen, **gegen Frau W** vom Jugendamt G-Stadt eine

### **Dienstaufsichtsbeschwerde**

zu formulieren. Dieser Entschluss erfolgt nicht leichtfertig – immerhin ist es die erste DAB in meiner Funktion als Beistand gegen eine Beschäftigte eines Jugendamtes von mir in 18 Jahren und 2000 Beratungsfällen.

Frau W wurde persönlich in den Fall C involviert im Rahmen eines Kindeswohlgefährdungsverfahrens, das von der Verfahrensbeiständin am 24.04.2018 aufgrund des Verhaltens der Mutter in die Wege geleitet wurde.

#### **Beweis:**

Antrag nach § 1666 BGB gegen die Mutter, gestellt durch VB am 24.04.2018.

Frau W ignorierte am 04.05.2018 im Gesprächstermin mit dem Vater die Grundlage des Kindeswohlgefährdungsverfahrens, war nicht bereit, über das Ausgrenzungsverhalten der Mutter zu reden, sondern stellte den Antrag der VB auf den Kopf.

Nicht das Verhalten der Mutter wurde von Frau W auf den Prüfstand gestellt, sondern allein das Verhalten des Vaters im Rahmen einer von der Mutter behaupteten Gewalttätigkeit des Vaters gegen die Mutter. Allein schon diese eigenmächtige Verdrehung der Ausgangslage für das Kindeswohlgefährdungsverfahren wäre schon damals Grund für eine DAB gewesen, worauf aber zunächst verzichtet wurde.

Frau W hat im Verfahrensablauf gezeigt, dass sie den Vater als alleinigen Täter sieht und in der Mutter das alleinige Opfer, obwohl von VB und Umgangspflegerin (UP) erkannt wurde, dass die Mutter durchaus Täterinnenqualitäten aufweist. Frau W hat erkennen lassen, dass sie dem Vater das Sorgerecht nehmen will und dass sie die Ausgrenzungsbemühungen der Mutter unterstützt.

#### **Beweis:**

Schreiben vom 04.02.2019 ans AG, Seite 1

Im Verfahrenstermin vom 07.12.2018 wurde eine Anbahnung von Umgang über eine BU-Maßnahme vereinbart. Das Verfahren wurde für die Zeit der Organisation einer solchen Maßnahme ausgesetzt und 2 Monate dafür veranschlagt.

Frau W dokumentierte ihre Ausgrenzungsbemühungen gegen den Vater damit, dass sie diese 2 Monate nutzte, um nichts zu tun. Es gab keine organisatorischen Bemühungen zur Installation eines BU.

Ich erkenne diese Qualität der Arbeitshaltung einer Mitarbeiterin eines Jugendamtes als Kindeswohlgefährlich und kontraproduktiv und meine, dass die Qualität eines Dienstvergehens damit gegeben ist.

Frau W hat mit ihrem Verhalten jede Kooperationsbasis zwischen ihr und Herrn C zerstört und kann deshalb in diesem Fall nicht mehr weiter beauftragt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kauf', with a stylized flourish at the end.

## **ANLAGEN**

PROTOKOLL – 12.02.2019

### Anwesende:

- Frau W (Jugendamt)
- Frau K (Jugendamt – Schriftführerin)
- Frau H (Familienhilfe – Koordinatorin)
- Frau L (Fachkraft für Tochter)

### **Bezüglich Vater-Tochter-Kontakt:**

Die Kontakthanbahnung zwischen Vater und Tochter wird beim Familienhilfeträger von einer weiteren Fachkraft übernommen.

Die Kontakte sollen im 14-tägigen Rhythmus im JA stattfinden. Man habe hier ein „schönes Umgangszimmer“.

Es sollen mind. 6 Termine im 14-tägigen Rhythmus wahrgenommen werden. Das würde ca. 3 Monate dauern. Dann evtl. wöchentliche Kontakte zwischen Vater und Tochter, wobei diese wöchentlichen Treffen vom Kind abhängen, ob sie damit „klarkommt“. Ansonsten müsste man die 14-tägigen Umgänge verlängern.

Ich fragte, wie das wäre, wenn das Kind einmal krank sei.

Antwort: die Termine müsste man dann natürlich nachholen.

Ich fragte, wie das mit den Krankmeldungen gehandhabt wird, weil auch beim KSB BU-Termine abgesagt wurden.

Antwort: Wenn die Mutter natürlich sagt, das Kind sei krank, dann kann man ja nichts machen.

Ich: Bräuchte man da eine Krankmeldung?

Antwort: Nein.

Frau W:

Das Verfahren wurde ja vom Richter für 2 Monate ruhen gelassen, deswegen hat man jetzt erst die Suche begonnen.

Ich meinte, der Richter wollte in diesen 2 Monaten, dass was in der Umgangssache passiert und deswegen ruhte das Verfahren.

Frau W:

Nein. Sie selbst arbeite in einer Behörde, also bei einer Verwaltung, und wisse das und so hat sie das verstanden, dass man jetzt erst in 2 Monaten, nach dieser Ruhezeit, etwas macht. Nachdem dann jemand gefunden wurde, der die BUs macht, müsste das Kind erst mal die Eingewöhnungsphase mit derjenigen Person durchlaufen und auch die Räumlichkeiten beim JA kennenlernt. Das würde dann natürlich auch noch dauern.

Fazit:

In diesen zwei Monaten wurde rein gar nichts unternommen. Nicht einmal eine Person, die den BU durchführen soll, ist momentan vorhanden.

Im Vermerk vom 07.12.2018 steht:

**Vermerk**

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts - Familiengericht – G-Stadt am Freitag, 07.12.2018 in G-Stadt

Die Beteiligten erklären:

Wir wollen die Anbahnung über die Familienhilfe probieren und beantragen das Verfahren für die Dauer von 2 Monaten zum Ruhen zu bringen.

**Beschlossen und verkündet:**

Das Verfahren ruht.

Minig

Direktor des Amtsgerichts

Herr Krieg erklärt:

Da ich im Verfahrenstermin dabei war, kann ich erklären, was ich als Vorgehensweise verstanden habe:

Das gerichtliche Verfahren ruht, weil eine Anbahnung von Umgängen einiger organisatorischer Vorleistungen bedarf.

Was Frau W verstanden hat, ist:

Jetzt brauche ich 2 Monate lang nichts tun.

Frau W nutzte ihre Interpretation des Vermerks dazu, durch Hinhaltetaktik dem Kindeswohlfernen Interesse der Mutter zu dienen und dem Kind damit zu schaden – nicht zu reden vom Vater.

**Von:** Verfahrensbeiständin  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. Februar 2019  
**An:** [Franzjoerg.Krieg@gmx.org](mailto:Franzjoerg.Krieg@gmx.org) ; Herr C  
**Betreff:** AW: Hilfeplangespräch

Hallo Herr Krieg, hallo Herr C,

ich habe eben beim Richter nachgefragt und natürlich war es so zu verstehen, dass in diesen zwei Monaten der Umgang angebahnt werden sollte.  
Ich werde ein kurzes Schreiben heute noch an das Gericht faxen, aber letztlich nützt es ja nichts, da definitiv in den letzten zwei Monaten nichts getan wurde.

Ich habe so etwas noch nicht erlebt!

Viele Grüße,  
VB

### **PROTOKOLL des Erstgespräches am 04.05.2018 nach der Kindeswohlgefährdungsanzeige nach § 1666 BGB der VB vom 24.04.2018**

Hallo Frau W,

ich wollte an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung unseres Treffens vom Freitag, 04.05.2018 und unserem Telefonat vom 07.05.2018 übermitteln.

Am 04.05.2018 haben wir etwas mehr als die Hälfte unserer Gesprächszeit damit verbracht, festzustellen, dass ich laut Ihrer Auffassung ein rechtskräftig verurteilter Straftäter sei, da die Mutter vor 2,5 Jahren, und dann noch rückwirkend für die Jahre zuvor, mir etliche Dinge vorwerfen würde. Diese Vorwürfe hätte die Mutter gegenüber der Polizei belegt und auch bewiesen. Sie vertrauen nicht nur der Polizeiarbeit, sondern auch auf die Arbeit des Kinderschutzes in Person von Frau H, die nach Ihrer Auffassung sehr gut arbeitet und auch hier besteht kein Zweifel an meinen Gewalttaten.

Anschließend haben wir noch über die Krankheit des Kindes gesprochen und Sie wollten wissen, was mir darüber bekannt sei. Ich sagte Ihnen, dass mir in all der Zeit lediglich 4 Atteste seitens der Mutter vorgelegt wurden. Eines vom Kinderarzt, der per Telefondiagnose Krankmeldungen schreibt, ohne das Kind überhaupt gesehen zu haben und drei Atteste vom Hausarzt der Mutter für das Kind. Alle anderen Kontaktzeiten der Tochter zu ihrem Vater wurden ohne genauere Begründung einfach auf Zuruf abgesagt. Sie sagten, dass ich jederzeit das Recht hätte, mit dem Arzt zu sprechen. Wenn ich Sie darauf anspreche, dass wir 1,5 Jahre gebraucht haben, um mitgeteilt zu bekommen, wer überhaupt der Kinderarzt ist, wollten Sie darüber nichts wissen, da das Umgangsthemen sind. Als ich sagte, dass zwei Kinderärzte genannt wurden, aber unsere Verfahrensbeiständin lediglich für einen eine Schweigepflichtsentbindung von der Mutter erteilt bekommen hatte und für den anderen

nicht, wollten Sie darüber nichts wissen, da das Umgangsthemen seien. Als ich sagte, dass ich mich mit dem Kinderarzt unterhalten habe, er aber mit einer verweigernden Haltung mit mir gesprochen hat, wollten Sie darüber ebenfalls nichts wissen, da auch das Umgangsthemen seien. Als ich sagte, dass bis heute keine Medikamentenliste von der Mutter vorgelegt wurde, würgten Sie ab, da Umgangsthema.

Um es kurz zu machen:

Sämtliche Themen, die den Umgang auch nur tangieren, wurden von Ihnen mit einem Stopp-Abwink-Handzeichen beiseitegeschoben. Umgang wäre hier nicht das Thema, Sie würden sich nur dafür interessieren, was für das Kind gut und wichtig ist.

Damit haben Sie bereits im Erstgespräch Ihre Haltung klar definiert und sich entsprechend positioniert.

Am Montag, 07.05.2018 riefen Sie mich an, um mit mir den Umgang für Donnerstag, 10.05.2018 zu besprechen, vermutlich ohne zu wissen, dass am Tag zuvor (Sonntag 06.05.2018) der Umgang zum wiederholten Mal von der Mutter abgesagt wurde. Der Donnerstagsumgang am 10.05., am Vatertag, soll laut der Mutter auf Dienstag verlegt werden, da der Donnerstag ein Feiertag sei.

Die Mutter hätte sich bei Ihnen gemeldet und möchte wissen, was ich machen würde, wenn das Kind bei mir ist und sagt, sie möchte zu ihrer Mutter zurück. Ich sagte Ihnen, dass es nur eine Ausnahmesituation war, dass das Kind zu ihrer Mutter wollte und ich sie ja auch hingefahren habe. Darüber hinaus teilte ich Ihnen mit, für diese Angelegenheiten eine Umgangspflegerin zu haben, die ich in allen Fragen rund um das Kind anrufen könnte, was ich auch mache. Ebenfalls habe ich zugesichert, dass ich die Mutter oder alternativ Sie anrufen würde, aber die letzte Variante war Ihnen nicht sachlich genug. Sie entgegneten mir, dass die Umgangspflegerin nicht mehr motiviert sei, ohne mit unserer Umgangspflegerin überhaupt gesprochen zu haben. Auf meine Frage, wie jetzt der Kontakt für die Tochter am 10.05.2018 gestaltet wird, sagten Sie, dass Sie dafür nicht verantwortlich seien, da es sich hierbei um ein Umgangsthema handelt.

Der Antrag nach § 1666 BGB liegt mir bisher nicht vor, ich möchte sie aber darauf hinweisen, dass dieser Antrag aufgrund des Verhaltens der Mutter notwendig wurde und nicht wegen dem Vater.

Dieser Antrag wurde notwendig, da es die Mutter in 2 Jahren und 3 Monaten Mediation nicht geschafft hat, dem Kind mehr Zeit mit ihrem Vater zuzugestehen. Der Antrag wurde ebenfalls notwendig, da wir jetzt am 18.05.2018 seit 1,5 Jahren inzwischen zwei Umgangspflegerinnen haben und es noch nicht ein einziges Gespräch gegeben hat und sämtliche Anregungen der Umgangspflegschaft und Verfahrensbeistandschaft seitens der Mutter nicht beachtet wurden und werden. Ebenfalls wurde der Antrag notwendig, da die Beschlüsse des Richters missachtet und Anregungen des Gerichts, dem Kind mehr Zeit mit ihrem Vater zuzulassen, von der Mutter ignoriert werden.

Hierzu würde ich Sie bitten, wie ich es bereits persönlich und telefonisch angeregt habe, sich mit den Professionen, die seit Jahren involviert und bestens informiert sind, zu unterhalten, um sich ein klareres Bild zu verschaffen und um zu erfahren, welche Thematik hier gegeben ist.

Die zu besprechenden Themen betreffen hauptsächlich die Umgangskontakte, da es sich hierbei um eine Kindeswohlgefährdung durch Eltern-Kind-Entfremdung handelt.

Wenn Sie jedoch die Umgangsthemen von vornherein vollständig ausgeschlossen haben, bitte ich Sie, mir vor unserem nächsten Gespräch mitzuteilen, über welche Themen außerhalb des Umgangs gesprochen werden sollte, wenn doch das Hauptthema verfehlt wird.

Ihre Botschaften an mich als Fachkraft für 8a-Themen im Rahmen einer Meldung wegen Kindeswohlgefährdung auf Grund der weitgehenden Ausgrenzung des Vaters und der Entfremdung des Kindes waren bei unserem Gespräch:

- Es geht nicht um Umgangsthemen
- Es geht eher um durch Fachkräfte belegte Gewalttaten des Vaters gegen die Mutter
- Was die Kindeswohlgefährdung betrifft, haben Sie am Donnerstag, 03.05.2018 um 15 Uhr zuerst mit der Mutter gesprochen, ab 16 Uhr mit dem Kind und konnten feststellen, dass das Kind für Sie einen positiven Gesamteindruck macht, was Sie mir bei unserem Erstgespräch, 04.05.2018 morgens um 10 Uhr mitteilten.

Zur Schaffung von Transparenz übersende ich dieses Protokoll.



**Franzjörg Krieg – Trennungcoach**  
Verfahrensbeistand – Umgangspflegschaften

Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau – Bad Rotenfels

**An die Amtsleitung des  
Jugendamtes G-Stadt**

**Beistand nach §12 FamFG  
im Trennungsgeschehen mit Kindern**

**Beratung  
Coaching  
Mediation  
Beistand nach §12 FamFG  
Verfahrensbeistand nach §158 FamFG  
Umgangspfleger**

Mobil 0157 – 5012 4226  
Fax 03212 – 1079691

[Franzjoerg.Krieg@gmx.org](mailto:Franzjoerg.Krieg@gmx.org)

26.03.2019

### **Nachtrag zur Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.03.2019 gegen Frau W**

Nach meiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau W vom 13.03.2019, eingeworfen bei Ihnen am 14.03.2019, hat am Freitag, 22.03.2019 um 11:30 Uhr die Verhandlung zur Sorge stattgefunden. Hierzu hatte Frau W am 04.02.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Mit dem ersten Satz ihrer Stellungnahme befürwortete Frau W die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter.

Bei der Gerichtsverhandlung wurde deutlich, dass die von Frau W favorisierte Lösung, nur die Ultima Ratio darstellen kann, die in diesem Fall längst nicht nötig ist. Das Gericht hat hierzu sogar den Artikel 6 des Grundgesetzes genannt.

Das Gericht war ebenfalls der Auffassung, dass der Lösungsvorschlag der Frau W in diesem Fall zu Ungunsten von Kind und Vater und befangen zugunsten der Mutter ausfiel und hat eine andere Lösung gewählt. Und diese Ultima Ratio des Sorgerechtsentzugs als Jugendamt zu befürworten, zeigt deutlich, dass Frau W in diesem Fall befangen ist.

Es wurde eine Vereinbarungslösung auf einer Vollmachtbasis gefunden, was angemessen ist. Und für ein Jugendamt, das zumindest, wenn befangen, dann befangen auf Seiten des Kindes stehen sollte, müsste diese sinnvolle und vernünftige Lösung eigentlich als die richtige Lösung ansehen. Dass das Gericht natürlich die balancierte und sinnvolle Lösung gefunden hat und das, obwohl Frau W die Radikallösung gegen Vater und Kind zugunsten der Mutter befürwortet hat, zeigt wiederum ihre Befangenheit, womit wir nochmals bekräftigen, dass wir Frau W wegen Befangenheit in diesem Fall ablehnen.

Des Weiteren wurde in der Umgangssache im Verfahrenstermin vom 07.12.2018 eine Anbahnung von Umgang über eine BU-Maßnahme vereinbart.



Mit Schreiben vom 01.03.2019 informierte Frau W, dass die BU-Termine bereits im Rahmen des Gesprächs am 12.02.2019 hinsichtlich der Erziehungsbeistandschaft besprochen worden seien und mögliche Termine auch mit dem Vater erörtert wurden.

Das Protokoll des Gespräches vom 12.02.2019 ist auf S. 2 + 3 der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.03.2018 vermerkt. Bei diesem Gespräch hatte Frau W bisher keine organisatorischen Bemühungen unternommen, um einen Vater-Kind-Kontakt anzubahnen. An diesem Tag war noch nicht einmal eine Fachkraft vorhanden, die die BU-Termine durchführen sollte. Mögliche Termine, die mit dem Vater besprochen worden seien, konnten demnach ebenfalls nicht erörtert werden. Ebenfalls wird die Behauptung von Frau W in ihrem Schreiben vom 01.03.2019 aufgestellt, dass der begleitete Umgang bereits in Gang gebracht worden sei.

E-Mail des Trägers vom 18.03.2019:

**Von:** Familienhilfe  
**Gesendet:** Montag, 18. März 2019 16:10  
**An:** Herr C  
**Cc:** Frau W  
**Betreff:** Aw: Re: Terminabsage

*Guten Tag Herr C,*

*Vielen Dank für Ihre Nachricht.*

*Da es noch **kein offizieller Start** der Umgänge stattgefunden hat, hat Frau S das Kind und die Mutter noch nicht kennengelernt.  
Die Initiierung und Steuerung des Kennenlernens erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.*

*Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Frau W.*

*Mit besten Grüßen  
Koordinatorin*

Angesichts des Protokolls des Erstgespräches mit dem Vater am 04.05.2018 (DAB vom 13.03.2019, S. 3-6), bei dem ich auch persönlich anwesend war, ist es nicht verwunderlich, dass Frau W das gesamte Verfahren seit Monaten aussitzt.

Die Kindeswohlgefährdungsanzeige nach § 1666 BGB wegen einer Eltern-Kind-Entfremdung, organisiert durch die Mutter, stammt vom 24.04.2018. Nach **über 11 Monaten** seit der Kindeswohlgefährdungsanzeige und **fast 4 Monaten** nach dem Verfahrenstermin vom 07.12.2019, in dem schnellstmöglich Vater-Kind-Kontakte hergestellt werden sollten, hat das Kind seinen Vater immer noch nicht zu Gesicht bekommen.

Die befangene Haltung von Frau W kommt dadurch erneut zum Ausdruck.  
Frau W ist daher von diesem Fall abzuziehen.





**Franzjörg Krieg – Trennungcoach**  
Verfahrensbeistand – Umgangspflegschaften

Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau – Bad Rotenfels

**An die Amtsleitung des  
Jugendamtes G-Stadt**

**Beistand nach §12 FamFG  
im Trennungsgeschehen mit Kindern**

**Beratung  
Coaching  
Mediation  
Beistand nach §12 FamFG  
Verfahrensbeistand nach §158 FamFG  
Umgangspfleger**

Mobil 0157 – 5012 4226  
Fax 03212 – 1079691

[Franzjoerg.Krieg@gmx.org](mailto:Franzjoerg.Krieg@gmx.org)

09.04.2019

**Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.03.2019 gegen Frau W  
Nachtrag vom 26.03.2019  
Weiterer Nachtrag**

Beim Termin heute im Jugendamt G-Stadt, das zum Ziel hatte, den BU organisatorisch zwischen allen Beteiligten abzustimmen, zeigte sich wiederum eine fatale Folge der Arbeitsverweigerung und Verschleppung des Verfahrens durch Frau W.

Schon im Dezember 2018 und Januar 2019 wäre möglich gewesen, mit allen Beteiligten und dem Familienhilfeträger den groben Zeitplan für den BU abzustimmen. Dies wurde nicht gemacht.

Deshalb stellte sich erst heute heraus, dass der Urlaub der Umgangsbegleiterin und der Urlaub des Vaters direkt anschließen.

Die Folge:

Von der Gerichtsverhandlung mit dem Ziel des BU bis zum ersten Treffen von Tochter und Vater im BU werden fast 6 Monate vergehen.

Diese Katastrophe resultiert aus der Verschleppung durch Untätigkeit unter Verantwortung von Frau W.

Ich bitte um Information zum Sachstand.

Herrn  
Franzjörg Krieg  
Eisenbahnstraße 26  
76751 Gaggenau - Bad Rotenfels

KREISVERWALTUNG G-STADT  
PERSONAL, KOMMUNIKATION, BÜRO  
LANDRAT

### **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau W**

Datum: 03.05.2019

Sehr geehrter Herr Krieg,

mit Ihrem Schreiben vom 13.03.2019 hatten Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau W, Mitarbeiterin im Fachbereich 21 Jugendhilfe, eingereicht.

Ich habe zur Beurteilung des Sachverhaltes ein formales Prüfverfahren eingeleitet, dessen ungewöhnlich lange Dauer ich zu entschuldigen bitte.

Im Ergebnis ist im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt für ein dienstliches Fehlverhalten der Beschäftigten im Auftreten Ihnen bzw. den Verfahrensbeteiligten gegenüber erkennbar. Entsprechend weise ich die von Ihnen erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde als gegenstandslos zurück.

Soweit Sie fachliche Mängel im Verfahren rügen, bitte ich Sie sich diesbezüglich mit dem verfahrensführenden Familiengericht auseinander zu setzen.

Landrat



**Franzjörg Krieg – Trennungcoach**  
Verfahrensbeistand – Umgangspflegschaften

**Beistand nach §12 FamFG**  
im Trennungsgeschehen mit Kindern

**Beratung**  
**Coaching**  
**Mediation**  
**Beistand nach §12 FamFG**  
**Verfahrensbeistand nach §158 FamFG**  
**Umgangspfleger**

Mobil 0157 – 5012 4226  
Fax 03212 – 1079691

[Franzjoerg.Krieg@gmx.org](mailto:Franzjoerg.Krieg@gmx.org)

Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau – Bad Rotenfels

**An die Amtsleitung des  
Jugendamtes G-Stadt**

30.06.2019

**Bezug: Meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau W vom 13.03.2019**

### **Erinnerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 13.03.2019 stellte ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ihre Beschäftigte Frau W im Fall C.

Seither habe ich nichts dazu von Ihnen vernommen.

Dieses Verhalten kenne ich von Frau W im Verfahren, dachte aber nicht, dass auch die Amtsleitung auf diese Weise handelt.

Im Verfahrenstermin vom 28.06.2019 in Sachen Unterhalt beim AG G-Stadt wurde wieder festgestellt, dass das Jugendamt seiner Aufgabe nicht nachkommt und dass Umgänge weiter verzögert werden.

Es gibt aktuell ein Angebot des Jugendamtes, das der Vater wohl nicht wahrnehmen kann, weil er sich inzwischen gegenüber dem Jugendamt – allen voran gegenüber Frau W – in einer klassischen Fallensituation sieht. Er kann machen was er will, er muss mit unglaublichen Verdrehungen und Falschdarstellungen rechnen, wie das im letzten KWG-Verfahren unter Leitung von Frau W geschehen ist.

Am 28.06.2019 wurde auch aufgedeckt, dass die Medikamentierung des Kindes entweder eine bewusste Körperverletzung durch die Mutter darstellt, zumindest aber davon ausgegangen werden muss, dass der Hinweis der Umgangspflegerin 1 auf das mögliche Vorliegen eines Münchhausen-by-Proxi-Syndroms bei der Mutter ernst genommen werden muss.

Zur Zeit bewirkt jede Verzögerung eine weitere bewusste Schädigung des Kindes, eine weitere bewusste Traumatisierung des Vaters und eine weitere Beschuldigung der Mutter und des Jugendamtes.

Mit freundlichem Gruß

**Gesendet:** Montag, 01. Juli 2019 um 16:00 Uhr  
**Von:** Teamleiter Jugendamt  
**An:** ""\Franzjörg Krieg\"" [Franzjoerg.Krieg@gmx.org](mailto:Franzjoerg.Krieg@gmx.org)  
**Cc:** "Frau W" u.a. im Leitungsteam des JA  
**Betreff:** AW: DAB - Erinnerung

Sehr geehrter Herr Krieg,

die Antwort zu Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde ging Ihnen mit Schreiben vom 03.05.2019, unterzeichnet von unserem Landrat, zu.  
Insoweit wäre es zielführender, wenn Sie Ihre Ablage ordnen, bevor Sie Mitarbeiter des Jugendamtes unsachlich angehen.

Ihre Mail habe ich an Frau W weitergeleitet, welche die weiteren Inhalte Ihrer Mail bearbeiten wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kreisverwaltung G-Stadt - Jugendamt  
FB 21 - Teamleitung Verwaltung

01.07.2019

Sehr geehrter Herr F,

das war eine zeitnahe Reaktion, wofür ich mich bedanke.  
Professionell deeskalativ war sie zwar nicht – aber damit kann ich umgehen.

Es ist richtig: Der Landrat hat mir als oberster Dienstherr geantwortet.  
Sowohl die fachliche Behandlung als auch die Antwort hat natürlich den gewohnten Charakter, der durch eben diese Person geprägt wird:  
Rein formal, unprofessionell und an der Sache vorbei.  
Wir alle wissen, dass der Landrat von den Abläufen in „seinem“ Jugendamt so viel Ahnung hat wie wir von der Raumfahrt. Die „fachliche Einschätzung“ kommt von der Amtsleitung, deren Deckung der Mitarbeiter durch den Landrat abstrahiert wird.  
Eine solche DAB hat ja die Absicht, solche Abläufe erkenntlich zu machen.

Ich vermisse deshalb Ihre fachliche Auseinandersetzung mit meinen Sachargumenten.  
Und da diese DAB in 18 Jahren Arbeit meine erste DAB gegen eine Person eines Jugendamtes ist, dürfen Sie sicher sein, dass diese Angelegenheit nicht unter den Beteiligten bleibt. Da steht das Jugendamt mit seinen Leistungen doch zu sehr in der Öffentlichkeit und mein Vorwurf ist eben nicht nur eine bauchgesteuerte Aktion.

Meine Organisation und meine Teilnahme an Fachtagen, Konferenzen und Kongressen in nationalem und internationalem Rahmen gibt genug Gelegenheit, mit diesem Beispiel zu argumentieren.

Die Abweisung auf diese Art kenne ich aus vielen anderen Kontexten und ich kann das auch einfach zur Kenntnis nehmen.

Sicher ist aber – die Angelegenheit ist noch lange nicht zu Ende. Der Fall selbst hat gerade zur Zeit wieder familiengerichtlich Fahrt aufgenommen.

Ich hoffe auch gerne, in einen konstruktiven Austausch zu kommen, was ich begrüßen würde und was der Angelegenheit ein ganz anderes Handlungsfeld eröffnen würde.

Mit freundlichem Gruß  
Franzjörg Krieg

**Von:** Dienstvorgesetzter  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Juli 2019 09:16  
**An:** Frau W, Herr C  
**Cc:** Weitere Bedienstete des JA  
**Betreff:** AW: Umgang am 01.07.2019

Sehr geehrter Herr C,

als direkter Dienstvorgesetzter von Frau W habe ich Ihre Bedenken gegenüber Frau W zur Kenntnis genommen. Ich kann Ihre Vorbehalte jedoch nicht bestätigen.

Der Landkreis G-Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt im Jugendamt, welches Leistungen der Jugendhilfe erbringt, nur qualifizierte Fachkräfte, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Frau W ist eine solche qualifizierte und zuverlässige Fachkraft und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und umfassend.

Die Personal- und Organisationshoheit für das Jugendamt liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wir sehen im Hinblick auf die Sachbearbeitung des vorliegenden Falls keine Notwendigkeit, an der Zuständigkeit der fallführenden Fachkraft etwas zu ändern.

Zu den wesentlichen Zielen der Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Von daher möchte ich Sie im Hinblick auf das Wohl Ihres Kindes bitten, mit Frau W, als fallführende Fachkraft, weiterhin zielorientiert und verlässlich zusammenzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Dienstvorgesetzter**

Sehr geehrter Herr S,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Aus Ihrer Einschätzung zu den Abläufen in diesem Fall und dem Handeln von Frau W kann ich viel Text entnehmen, der sich lesen lässt, als hätten Sie einen Standardtext vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit copy und paste in Ihre E-Mail eingefügt, ohne aber die eigentliche Problematik thematisieren zu wollen.

Das bedeutet für mich, dass Sie entweder die Kindeswohlwidrige Haltung von Frau W teilen oder schlicht und ergreifend die aktuellen Gegebenheiten – als direkter Vorgesetzter und leitende Person im Jugendamt – nicht kennen und nicht wissen, was unter Ihrer Leitung vor sich geht.

In diesem Fall gibt es inzwischen drei Anregungen einer Kindeswohlgefährdungsanzeige nach §1666 BGB vom 26.12.2016, 03.02.2017 und vom 30.12.2017 und letztlich die tatsächlich zur Anzeige gebrachte Kindeswohlgefährdungsanzeige vom 24.04.2018, allesamt aufgrund des Verhaltens der Mutter.

Die erste Anregung einer Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB liegt fast 2,5 Jahre vor der dann stattgefundenen Anzeige, die Frau W zu bearbeiten hätte. Die von Ihnen genannte „qualifizierte und zuverlässige Fachkraft“, die nach Ihren Angaben Frau W darstellen soll, hat sich stur geweigert, ihre Aufgabe zu erfüllen und die Gegebenheiten zu prüfen. Stattdessen wird die Kindeswohlgefährdungsanzeige einer hochqualifizierten und promovierten Verfahrensbeiständin, die zudem noch Fachanwältin für Familienrecht und seit Jahren in diesem Fall involviert ist, einfach auf den Kopf gestellt. Soll das die entsprechende Ausbildung darstellen, die Frau W genossen hat? Ich möchte, dass dieses Faktum öffentlich diskutiert wird. Der Landrat war ja schon damit beschäftigt. Vielleicht sollte der Kreistag über einen Zeitungsartikel mit dieser Angelegenheit konfrontiert werden. In anderen Kreisen war das schon so.

In diesem Fall hat das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwar Amtskompetenz gezeigt, aber jede Fachkompetenz vermissen lassen.

Sie sprechen davon, dass es zu den wesentlichen Zielen der Jugendhilfe gehört, Kinder und Jugendliche (wenn das von Ihnen kein Copy-Paste-Text gewesen wäre, hätten Sie die Jugendlichen weggelassen, da es sich bei meiner Tochter noch um ein Kind handelt) vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Von der 2. Umgangspflegerin Frau S kommt ein deutlicher und unmissverständlicher Hinweis, dass bei der Mutter ein Münchhausen-by-Proxy-Syndrom vorliegen könnte. Auch dieser Hinweis wird von Frau W bewusst nicht überprüft und gleich im Erstgespräch mit mir dazu verwendet, die Tatsachen zu verdrehen.

Sie hingegen sind immer noch der Meinung, dass Frau W „die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und umfassend“ erfüllt hätte.

Erst durch meine Stellungnahme mit Datum vom 26.06.2019 konnte der Verdacht auf ein Münchhausen-by-Proxy-Syndrom bei der Mutter erhärtet werden und muss spätestens ab diesem Zeitpunkt, nicht zuletzt durch eine fachliche Einschätzung eines Lungenfacharztes, ernst genommen werden.

Ich würde Sie bitten, die Situation des Kindes nun ernst zu nehmen und das nicht nachvollziehbare Vorgehen und Handeln von Frau W nachvollziehbar zu erläutern – insbesondere wie genau das dem Kindeswohl dienen soll, wenn das Kind durch das gezielte Handeln von Frau W als Mittäterin vom Vater entfremdet und gleichzeitig von der Mutter übermedikamentiert wird.

Alle Personen, die bisher diese Sachlage zur Kenntnis nahmen, konnten nur ihr Befremden ausdrücken. Eine Erklärung für das Handeln von Frau W ist nur zu finden, wenn man beabsichtigte Schädigung des Kindes und Ausgrenzung des Vaters als Ziel annimmt.

Ihre Aussagen sind nichtssagend und umgehen die Sachargumente, was nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen mir und Frau W nicht verbessern kann, sondern nun auch mein Vertrauen in die führenden Kräfte des Jugendamtes in Frage stellt.

Von einer führenden und leitenden Persönlichkeit in Ihrer Position kann ich erwarten, dass Sie schlichtend und klärend eingreifen und nicht nur durch Plattitüden abwimmeln. Daher würde ich mich gerne in einem klärenden und konstruktiven Gespräch über diesen Sachverhalt unterhalten. Ich bin mir sicher, dass alle Parteien davon profitieren könnten.

Ihren Terminvorschlägen sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Vater C**